

# Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Netstal

## I NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Netstal» besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Netstal. Der GFV Netstal ist Mitglied des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des GFV Netstal liegt insbesondere in der;

- a) Erbringung und Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten sowie der Unterstützung von Organisationen im Dienste sozial schwächerer.
- b) Organisation von Anlässen, die zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen dienen.

### Art. 3 Mittel

Zur Erfüllung des Zweckes kann sich der GFV Netstal insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a) er hilft Betagten, Bedürftigen, Behinderten und Kranken.
- b) er organisiert Altersnachmittage und ähnliche Veranstaltungen.
- c) er unterstützt Institutionen zur Hilfe an sozial Benachteiligte
- d) er führt Anlässe zur Geldmittelbeschaffung für soziale Zwecke durch.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

- a) Aktivmitglied  
Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, die den Zweck des GFV Netstal unterstützt.
- b) Gönnermitglied  
Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den GFV Netstal in Erfüllung seines Zweckes ideell und finanziell unterstützt.

### Art. 5 Aufnahme

Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

### Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Austritte sind auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das weitere Verbleiben im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft oder wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## II ORGANE

### Art. 7 Die Organe des GFV sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### Art. 8 Hauptversammlung / ausserordentliche Hauptversammlung

Sie findet jährlich im 1. Halbjahr statt und ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 31. Januar vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einberufung ausserordentlicher Hauptversammlungen kann zudem durch den Vorstand, von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionsstelle unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie muss innert vier Wochen stattfinden.

### Art. 9 Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung Protokoll der Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin
- Genehmigung Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Mutationen
- Wahlen
- Festsetzung Jahresbeitrag und Ausgabenkompetenz
- Anträge Vorstand und Mitglieder
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

### Art. 10 Beschlüsse, Wahlen

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder haben auch Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit sowie bei Wahlen entscheidet das Los.

## Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Netstal

### Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Ämterkumulation ist zulässig. Neben der Wahl der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin einfach.

Art. 12 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, delegiert werden können.

Art. 13 Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben pro Geschäftsjahr zu beschliessen. Die Hauptversammlung setzt die Höhe fest.

Unterschriftenberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Für den PC- und Bankverkehr hat die Kassierin oder ein Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

### Art. 14 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung bezeichnet jährlich eine Revisionsstelle; das kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Für die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss.

# Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Netstal

## IV RECHNUNGSWESEN

### Art. 15 Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Ertrag aus Vereinsvermögen
- c) Geschenke und Legate
- d) Besondere Aktionen

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art. 17 Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von 3/4 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

### Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 12.Mai 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 6. März 1997.

Netstal, 12. Mai 2022

GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN NETSTAL

die Präsidentin

die Aktuarin

Diana Deffner

Sonja Gazzoli